

dem Sterbehause erforderlich macht, so hat der Todtenbeschauer die einstweilige Beisetzung der Leiche in der Leichenkammer des Bezirks anzuordnen.

Der Todtenbeschauer wird hierbei lediglich sein eignes pflichtmäßiges Ermessen zur Richtschnur nehmen und sich daher weder durch den Widerspruch der Angehörigen von der fraglichen Maßregel gegen seine bessere Ueberzeugung abhalten, noch durch den bloßen Wunsch der ersten oder dritter Personen zu deren Anordnung oder auch nur Beschleunigung sich bestimmen lassen, wenn er die Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause vor dem Begräbnisse in Rücksicht auf die Möglichkeit einer Wiederbelebung für bedenklich erachtet und sonst keine bewegende Veranlassung dazu vorliegt.

Hierzu bemerkt die Deputation:

Nach der Ansicht der Mehrheit der Deputation der ersten Kammer können Fälle vorkommen, wo auch noch vor Eintritt der Verwesung der gewiß erfolgte Tod, sobald nur der Gang der Krankheit gehörig beobachtet worden ist, angenommen werden kann. Hierauf hat die erste Kammer einen Antrag gegründet, welcher dahin gerichtet ist:

die Staatsregierung möge zuvörderst über die Unbedenklichkeit der Beerdigung der Leichen in den vorangedeuteten Fällen ein Gutachten zuverlässiger Aerzte einholen, und falls solches die Ansicht der Deputation theilen würde, der Instruction für die Todtenbeschauer annoch einverleiben,

daß in solchen Fällen der Todtenbeschauer, in sofern demselben besondere gegründete Bedenken nicht beigegeben sollten, mit Zustimmung des Arztes, der den Verstorbenen während seiner letzten Krankheit und bis zu seinem Ableben behandelt hat, die Beerdigung auch vor Eintritt der Verwesung geschehen lassen könne.

Die Deputation hält es jedoch aus dem Grunde für bedenklich, diesem Antrage beizutreten, weil nach ihrer Ansicht hier ein Hauptkriterium festzuhalten und die größte Sicherheit in der eingetretenen und fortschreitenden Verwesung zu finden ist.

Präsident D. Haase: Die Deputation sagt, in Bezug auf diesen so eben referirten Antrag der ersten Kammer, daß sie nicht anrathet demselben beizutreten. Stimmt die Kammer hierin der Deputation bei? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei §. 10 etwas zu bemerken? — Nein. —

Referent v. W a s d o r f: §. 11 lautet:

§. 11. Sobald bei einer entweder im Sterbehause befindlichen, oder in der Leichenkammer beigesezten Leiche die §. 9 erwähnten Kennzeichen im hinlänglichen Grade vorhanden sind, um an dem wirklichen Tode keinen Zweifel übrig zu lassen, es möge dies nun vor Ablauf von 72 Stunden oder erst später erfolgen, so hat der Todtenbeschauer einen Leichenbestattungsschein nach dem unter B. beiliegenden Schema auszustellen und darin die Zeit, von welcher an die Beerdigung geschehen darf, genau anzugeben.

Nicht minder ist darin in Beziehung auf die Art und Weise des Begräbnisses zu bemerken, ob der Verstorbene öffentlich, oder weil er an einer ansteckenden Krankheit verstorben war, nach Maßgabe der im Generale vom 13. Februar 1801 enthaltenen Vorschriften nur in der Stille beerdigt werden dürfe.

Der Leichenbestattungsschein ist alsbald in Städten an die Obrigkeit des Orts zur weitem Mittheilung an die geistliche Behörde, auf dem Lande an den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels auszuhändigen, welcher hierauf die Erlaubniß zur wirklichen Beerdigung ertheilen wird, wenn auch die eventuelle Genehmigung dazu, der nöthigen Vorbereitungen wegen schon früher gegeben worden sein sollte.

Die Deputation sagt:

Zu §. 11 ist zu bemerken, daß hier diejenigen Abänderungen werden eintreten müssen, welche durch die bei §. 1 und 10 des Gesetzentwurfs beantragten Beschlüsse bedingt sind.

Königl. Commissar K o h l s c h ü t t e r: Dieser Antrag dürfte sich durch die Beschlüsse, welche in beiden Kammern wegen der Leichenkammern gefaßt worden sind, erledigen, und es wird sich von selbst verstehen, daß eine Umarbeitung diesfalls nöthig sei. Uebrigens steht den Bemerkungen der Deputation kein Bedenken entgegen.

Präsident D. Haase: Es würde sich demnach die Fragestellung bei dieser §. erledigen, und wir können zu §. 12 übergehen.

Referent v. W a s d o r f: §. 12 lautet:

Leichenöffnungen dürfen von demjenigen Arzte, der den Verstorbenen behandelt hat, und unter dessen Verantwortlichkeit zwar auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Todtenbeschauers veranstaltet werden; es ist aber der letztere von deren Vornahme jedesmal zuvor in Kenntniß zu setzen.

Die Deputation sagt:

Zu §. 12 hat die erste Kammer beschlossen die Staatsregierung zu ersuchen, in der Instruction auszudrücken:

daß zwar Leichenöffnungen den Todtenbeschauern bei Zeiten anzuzeigen, und denselben bei sich ergebenden Bedenken dagegen Einspruch zu thun gestattet sei, dieselben aber, nach deren Erfolg, sich weiter nicht in die Behandlung der Leichen einzumischen haben.

Die Deputation empfiehlt der Kammer diesem Beschlusse zwar beizutreten, zugleich aber den Antrag damit zu verbinden, daß eine Section überhaupt vor Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Ableben nicht stattfinden solle.

Präsident D. Haase: Die erste Kammer hat hierbei einen Antrag gestellt; der Herr Referent hat ihn so eben vorgetragen und dabei bemerkt, daß die Deputation uns anrathet, demselben beizutreten. Ich frage die Kammer, ob sie dem Antrage beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Zugleich aber hat die Deputation einen zweiten Antrag damit verbunden, nämlich den: daß eine Section überhaupt vor Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Ableben nicht stattfinden solle.

Königl. Commissar K o h l s c h ü t t e r: Gegen diesen Antrag gehen der Regierung doch einige Bedenken bei. Es ist ohne Zweifel nöthig, Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß Sectionen der Leichen nicht zu zeitig erfolgen, und es hat zu diesem Zwecke die Regierung sich mit dem Antrage vereinigt, der in der ersten Kammer beschlossen worden, und dem auch die